

Schmidt, Einkommensteuergesetz

Inhaltsübersicht

- A. Der Start
- B. Der weitere Verlauf
- C. Das Material
- D. Die Autoren
- E. Zusammenarbeit mit Verlag und Druckerei
- F. Wirkung und Eigenart des Kommentars

A. Der Start

„Am Anfang war der Wein“. – Seit 1949 veranstaltet die Arbeitsgemeinschaft der Fachanwälte für Steuerrecht in Wiesbaden im Mai eine sehr anspruchsvolle „Steuerrechtliche Jahresarbeitstagung“. Drei volle Tage wird intensiv gearbeitet, insbesondere referiert und diskutiert. Der abendlichen Entspannung und der Kontaktpflege dient jeweils ein reizvolles Rahmenprogramm.

Seit 1967 hatte ich die Ehre und auch das Vergnügen, auf der Tagung über ertragsteuerliche Probleme zu referieren und auf dem Podium mit Fachleuten zu debattieren, anfangs als Finanzbeamter, ab 1972 als Richter am BFH. So auch im Jahre 1979. Das Abendprogramm führte die für Geselligkeit aufgeschlossenen Teilnehmer der Tagung nach Mainz in ein typisches und renommiertes Weinlokal. Bei mir am Tisch saß u. a. auch ein junger Mann, Herr *Albert Buchholz*, der mir als Lektor des Verlags C.H. Beck bereits bekannt war. Wir unterhielten uns bei gepflegtem Abendessen und excellentem Wein sehr angeregt über dies und das. Beiläufig bemerkte Herr *Buchholz*, der Verlag erwäge, in der sog. Gelben Reihe, bekannt durch den ZPO-Kommentar von Thomas/Putzo, einen kleinen gebundenen Kurzkommentar zum EStG herauszubringen, der, wenn irgend möglich, alljährlich neu aufgelegt werden solle. Der Verlag würde sich gewiß freuen, wenn ich mich entschließen könnte, dieses Werk als Herausgeber und Autor zu betreuen. Ich hatte zu diesem Zeitpunkt wohl bereits einige Gläser Wein getrunken, denn nur so kann ich mir im Nachhinein erklären, daß ich zu Herrn *Buchholz* sagte, ich sei dazu grundsätzlich bereit.

Nach Hause zurückgekehrt und wieder alltagsnüchtern erinnerte ich mich doch noch an mein Wort. Nicht ganz leichten Muts, ja eigentlich beklommenen Herzens machte ich mich auf die Suche nach Mitautoren, denn meine Berufsarbeit hatte mich gelehrt, daß die zu erwartende Fülle des Materials nur in einer Gemeinschaft zu bewältigen ist. Natürlich sprach ich als erstes der Reihe nach mehrere Kollegen, also Richter am BFH an. Jeweils vergeblich. Die Kollegen meinten, das Projekt eines gebundenen Jahreskommentars zum EStG sei wenig sinnvoll,

weil der Buchmarkt bereits mit einer Fülle guter Erläuterungswerke zum EStG gesättigt sei, die überdies als Loseblattausgabe hinreichende Gewähr für Aktualität böten; demgemäß sei für den Autor kein Ertrag zu erwarten, der in angemessenem Verhältnis zum Aufwand stehe. Ziemlich entmutigt angesichts dieser Einsichten war ich in der Tat versucht aufzugeben. Was mich letztlich bewog, zu meinem Wort zu stehen, und was auch erklärt, weshalb es mir schließlich doch noch gelungen ist, gleichgesinnte Mitautoren zu gewinnen (siehe unten), ist im Vorwort zur ersten Auflage unseres Kommentars wie folgt beschrieben:

„Unsere Verwegenheit, dem geneigten Publikum einen neuen Kommentar zum Einkommensteuergesetz anzubieten, läßt sich rational kaum erklären, am ehesten vielleicht noch aus dem eigenen Wunsch nach einer auf praktische Bedürfnisse konzentrierten, aber gleichwohl möglichst umfassenden, aktuellen und einsichtigen Erläuterung des EStG ..., wobei wir mit einer einsichtigen Erläuterung in aller Bescheidenheit nur eine Darstellung meinen, die bemüht ist, sowohl dem Experten als auch dem interessierten Steuerlaien weiterzuhelfen.“

Nun, glücklicherweise sind beim *BFH* seit jeher junge hochqualifizierte Finanzrichter als wissenschaftliche Mitarbeiter tätig. So auch zu jener Zeit. Einige von ihnen teilten meine oben durch Zitat aus dem Vorwort wiedergegebene Motivation und erklärten sich zu einer Mitarbeit bereit. Es waren dies Richter am Finanzgericht Dr. *Drenseck* (später Vorsitzender Richter am BFH Prof. Dr. *Drenseck*), Richter am Finanzgericht *Heinicke* (später Vorsitzender Richter am Finanzgericht), und Richter am Finanzgericht Prof. Dr. *Seeger* (später Präsident des Niedersächsischen Finanzgerichts). Sie nahmen das von der Leitung des Verlags sehr hoch veranschlagte Risiko eines Fehlschlags auf sich, ein Risiko, das aus der Sicht des Autors darin bestand, daß sich letztlich der hohe Arbeitseinsatz (und der damit korrespondierende Verzicht auf Freizeit und Erholung) weder materiell noch immateriell lohnt. Wir teilten den Stoff auf, und zwar so, daß jeder der vier Autoren in etwa gleichmäßig belastet war. Und dann begann die Arbeit. Es waren fast zwei volle Jahre, in denen die Autoren viele Wochenenden, Abende und Urlaubstage dafür opferten, um das Manuskript zeitgerecht zu erstellen und abzuliefern. Im Frühjahr 1982 war es dann soweit, die erste Auflage des kleinen Kommentars konnte ausgeliefert werden.

B. Der weitere Verlauf

Neugierig, aber wohl primär etwas ängstlich erwarteten Verlag und Autoren die Reaktion des Marktes und insbesondere der Fachwelt. Als bald erschienen in den Fachzeitschriften die ersten Rezensionen. Großes Lob war durchweg ihr Grundton. Hochkarätige Rezensenten äußerten sich einstimmig sehr positiv, ja teilweise geradezu begeistert. Da war z.B. die Rede von einer „mittelgroßen Sensation“, einem „echten Unikat“ und einem „Palandt des Einkommensteuerrechts“ (*Felix*), einem „unentbehrlichen Rüstzeug“ (*Döllerer*), einem „unverzichtbaren Arbeitsmittel“ und einem „Meisterwerk“ (*Wörner*). Ein Kommentar „dieses Zuschnitts, Niveaus und Gebrauchswerts“ verdiene „größte Verbreitung“ (*Tipke*), er werde

„in absehbarer Zeit in kaum einer Steuerberatungspraxis fehlen“ (*Clemm*). Man könne ohne Übertreibung sagen, „der Inhalt vielbändiger Großkommentare“ sei hier „in einem Band bewältigt, den man in jeder Aktentasche mitnehmen kann“ (*von Wallis*). Zwei Rezensenten aus der Beraterschaft schrieben schließlich:

„Nachdem das Werk wiederholt – nicht ganz zu Unrecht – als „Palandt des Einkommensteuerrechts“ bezeichnet worden ist, wird sich der Verlag ernsthaft fragen müssen, ob er nicht auch hier zu einer jährlichen Erscheinungsweise übergehen sollte. Hierfür spricht vor allem, daß die steuerlichen Rechtsbehelfsverfahren mittlerweile bis zu einem Jahrzehnt und darüber in Anspruch nehmen, so daß es von großem praktischem Nutzen wäre, wenn von dem jeweils geltenden Einkommensteuerrecht auch in späteren Jahren eine vollständige Kommentierung zu Verfügung stünde – bekanntlich ein Praktikerproblem, das die herkömmlichen Kommentare in Loseblattform nicht oder nur unzureichend lösen können. Da auch der Verkaufspreis im Verhältnis zum Gebotenen als günstig anzusehen ist, können wir den Kommentar ... jedem Steuerpraktiker, insbesondere aber dem Berater nur wärmstens empfehlen. Für die „ambulante“ Beratung ist er wie geschaffen ...“.

Auf dieser festen Grundlage faßte auch der Verlag neuen Mut. Er war bereit, schon nach einem Jahr eine neubearbeitete Auflage des Kommentars anzubieten. Die Autoren hatten hierauf ohnehin gehofft und deshalb bereits ein Manuskript für eine Neuauflage vorbereitet, die, wie im Vorwort versprochen, dem „immer unter Zeitdruck arbeitenden Praktiker“ ein „griffiges Arbeitsmittel von höchstmöglicher Aktualität und Informationsdichte“ zur Verfügung stellt.

Auch zur zweiten Auflage des Kommentars war aus dem Kreise der profilierten Benutzer nur Gutes zu hören. Zum Beleg hierfür dürfen wir – nur um der Historie willen, bewahre nicht aus unangebrachter Selbstgefälligkeit – aus drei Rezensionen zitieren: „Die Attraktivität des Kommentars besteht einmal in seiner handlichen Aufmachung ... Zum anderen verdient die Kommentierung als solche hervorgehoben zu werden. Sie ist übersichtlich gegliedert, informiert kurz und verständlich über das Wesentliche, belegt jede Rechtsaussage mit einem Zitat, wobei die Zitierung der jüngsten BFH-Rechtsprechung deutlich im Vordergrund steht ... Die erste Auflage des Kommentars ist mit Prädikaten wie „Palandt des Steuerrechts“, „Meisterwerk“ u. a. m. bedacht worden. Man kann die zweite Auflage sicherlich mit ähnlichen Attributen schmücken. Wichtig ist aber letztlich nur eins: „Gott sei Dank, daß es ihn gibt.“ (*Wassermeyer*). Oder: „Bei einem so wohlbestellten Markt mußte man bei der ersten Auflage noch von einem Experiment sprechen. Die Annahme dieses Werkes belegt, daß eine Kommentierung von so außergewöhnlicher Qualität und Praxisbezogenheit die Konkurrenz nicht zu fürchten hat ... Insgesamt deutet alles darauf hin, daß sich dieses „Meisterwerk“ auf dem Wege zu einem Standardwerk befindet.“ (*RA Beck*). Oder schließlich: „Das Angebot an Kommentaren zum Einkommensteuergesetz ist sehr reichlich, so daß der Mut des Verlages, die Palette um einen weiteren Kommentar zu ergänzen, zunächst verblüffte. Doch schon bald wußte jeder Praktiker, der mit ihm arbeitete, welchen „Schatz“ er erworben hatte ... Die Darstellung der einzelnen Sachfragen ist knapp und präzise, zahlreiche Rechtsprechungs- und Literaturhinweise runden sie ab. Das Bearbeiterteam hält mit seiner Meinung nicht hinter dem Berg und scheut es nicht, sich kritisch mit Ansichten der Finanzverwaltung, der Rechtspre-

chung und im Schrifttum auseinanderzusetzen. Insoweit gehen von dem Werk Denkanstöße aus, die manches in Bewegung bringen können.“ (RD Schwarz).

Damit war auch beim Verlag der Durchbruch gelungen und der Weg freigegeben für das Projekt „Jahreskommentar zum Einkommensteuerrecht“ – übrigens angesichts der zu erwartenden jährlichen Arbeitslast nicht nur zur Freude der Autoren. Gleichwohl, binnen Jahresfrist folgten jeweils „völlig neubearbeitete Auflagen“, wobei bereits im Vorwort zur dritten Auflage nachzulesen ist, daß die Autoren den Hinweis auf die völlige Neubearbeitung nicht als nur werbewirksame Floskel betrachteten. Es hieß wörtlich:

„Wir bieten deshalb bereits jetzt die dritte Auflage unserer Kommentierung des EStG und damit ein Arbeitsmittel an, das nicht nur die jüngste Fassung des EStG und der EStDV zugrunde legt, sondern auch die neuesten Erkenntnisse der Rechtsprechung, der Verwaltung und des Schrifttums in allen Teilen der Kommentierung berücksichtigt – womit wir in aller Bescheidenheit nur sagen wollen, daß wir redlich bemüht waren, jeden Abschnitt, ja jeden Satz unserer Erläuterungen am Maßstab richterlicher Entscheidungen, der Literatur, der Verwaltungsanweisungen und eigener Einsichten auf Qualität und Aktualität hin zu überprüfen und je nach Ergebnis zu belassen, zu streichen, zu ändern oder zu ersetzen.“

C. Das Material

Den Boden für die jährlich erschienenen neubearbeiteten Auflagen bereitete primär der in seiner Produktivität kaum noch zu überbietender Steuergesetzgeber. Dazu ein kurzer Überblick: Grundlage unserer Kommentierung des EStG in erster Auflage im Jahre 1982 war das EStG in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1981 (BGBl. I S. 1249). In den folgenden 24 Jahren (gerechnet bis zur 25. Auflage) haben die gesetzgebenden Organe der Bundesrepublik Deutschland nicht weniger als 161 Gesetze – hoffentlich habe ich richtig gezählt, weniger waren es gewiß nicht – beschlossen und verkündet, durch die das EStG 925 mal geändert worden ist. Nur in den wenigsten dieser Gesetze waren von der Änderung nur ein, zwei oder drei Vorschriften betroffen. In aller Regel erfaßte das jeweilige Änderungsgesetz zahlreiche, oftmals mehr als 30 einzelne Normen. Für den Rechtshistoriker wäre es gewiß nicht ohne Reiz, im einzelnen aufzulisten, welche Paragraphen des EStG in diesen 21 Jahren einmal oder gar mehrfach geändert, gestrichen oder neu eingefügt wurden. Persönlich wollte ich mich einer solchen zeit- und kräfteraubenden Arbeit nicht unterziehen, umso mehr als das Ergebnis dieser Mühen den eventuellen Leser dieses Beitrags nur langweilen könnte. Der Hinweis auf einige Höhepunkte dieser Änderungswut des Steuergesetzgebers darf jedoch nicht unterbleiben, und zwar aus zwei Gründen: Zum einen entschuldigt die enorme Fülle der Änderungen mindestens zum Teil, daß auch die „Leibesfülle“ des Kommentars von Auflage zu Auflage gewachsen ist und dies so sehr, daß der Verlag schließlich gezwungen war, ab der 14. Auflage das Format des Kommentars etwas zu vergrößern. Zum anderen können die folgenden Hinweise Verständnis dafür wecken, daß immer wieder von einem chaotischen Zustand des Steuerrechts zu hören und zu lesen ist. Also: Keines der besagten 21 Jahre ging ins Land, ohne daß der Steuergesetzgeber die Bürger und ihre Berater mit einem „Steueränderungsgesetz“

oder einem „Steuerbereinigungsgesetz“ oder einem „Steuerentlastungsgesetz“ oder einem „Steuerreformgesetz“ oder zumindest mit einem „Haushaltsbegleitgesetz“ und den darin enthaltenen mehr oder minder umfangreichen Änderungen beglückte. Herausragende Ereignisse waren etwa die Erweiterung des EStG um a) die Vorschriften über das Kindergeld (§§ 62–78 EStG), die der Kommentar ab der 15. Auflage (1996) berücksichtigen mußte, und b) die Vorschriften über die sog. Riester-Rente, in der Sprache des Gesetzes „Altersvorsorgezulage“ (§§ 79–99 i. V. m. § 10a EStG), die ab der 21. Auflage (2002) im Kommentar zu verarbeiten waren. Wie wollen aber nicht ungerecht sein und so tun, als ob im Bereich der Gesetzgebung nur der Steuergesetzgeber Lieferant der Unmenge von Material war, das die Autoren bei jeder Neuauflage zu bewältigen hatten. Auch neue Vorschriften aus anderen Rechtsgebieten durften nicht übersehen werden, so etwa das Bilanzrichtlinien-Gesetz, das DM-Bilanz-Gesetz und das Handelsrechtsreformgesetz.

Naturngemäß konnten die Gerichte, die Literatur und die Finanzverwaltung eine Antwort auf die gewaltige Produktion der gesetzgebenden Organe nicht schuldig bleiben. Demgemäß waren die Autoren bei jeder Neuauflage mit der fortschreitenden Sublimierung der Rechtserkenntnis durch den BFH, die Finanzgerichte und das bekanntermaßen gerade im Steuerrecht besonders engagierte Schrifttum konfrontiert. Volle Aufmerksamkeit der Autoren erforderten darüber hinaus die zahllosen Anweisungen der Finanzverwaltung zur Anwendung oder Nichtanwendung höchstrichterlicher Entscheidungen und zur Auslegung neuer Vorschriften, insbesondere aber die in mehrjährigem Turnus neu aufgelegten Einkommensteuer- und Lohnsteuerrichtlinien.

D. Die Autoren

Das unter III. beschriebene stete Anwachsen der Materialfülle brachte die „Gründungsväter“, also die vier Autoren, die im Jahre 1980 angetreten waren, allmählich in Bedrängnis, denn alle waren ja bereits in ihrem Beruf als Richter angesichts der durchaus verständlichen Klagefreudigkeit der Steuerbürger stark gefordert. Besonders schmerzhaft empfand diese Bedrängnis der bereits in fortgeschrittenem Alter stehende Herausgeber in seiner Eigenschaft als Autor, denn dessen Arbeitskraft und übrigens auch Arbeitswilligkeit wuchs nicht in gleichem Maße wie die Masse des Materials, das in die Kommentierung einfließen mußte. Die Lösung des Problems konnte nur darin bestehen, den Kreis der Autoren sukzessive ein wenig zu erweitern, aber gleichzeitig mit Blick auf die Zukunft auch zu verjüngen. Die „Neuen“ sollten also junge, aber auch dynamische und möglichst schon profilierte Autoren sein, und zwar nur Richter aus der Finanzgerichtsbarkeit, um die weitere Unabhängigkeit und Neutralität des Kommentars zu sichern. Diesen Vorgaben konnten wir mit viel Glück und ein wenig Geschick in idealer Weise gerecht werden. Hinzugekommen sind ab der 6. Auflage, erschienen 1987, der vormalig am BFH als wissenschaftlicher Mitarbeiter tätige RiFG (und spätere Präsident des FG Nürnberg) Dr. *Peter Glanegger*, ab der 13. Auflage, erschienen 1994, RiBFH Prof. Dr. *Heinrich Weber-Grellet* und ab der 18. Auflage, erschienen 1999, RiBFH

Dr. Roland Wacker. Schließlich noch ein Blick in die Zukunft: In der 26. Auflage, die im April 2007 erscheint und in künftigen Auflagen werden zwei zusätzliche junge und bereits renommierte Autoren, nämlich Richter am Finanzgericht Dr. Kulosa und Richter am Finanzgericht Dr. Loschelder, das Team verstärken und damit Praxisnähe wie wissenschaftlichen Fortschritt sichern.

E. Zusammenarbeit mit Verlag und Druckerei

Es ist wohl nicht selbstverständlich und deshalb dankbar hervorzuheben, daß die Zusammenarbeit zwischen dem Verlag und den Autoren über die beachtliche Anzahl von Jahren hinweg und bis heute stets so gut wie problemlos, ja fast freundschaftlich verlief – ungeachtet der erwähnten Veränderungen im Autorenteam, das übrigens, wie ich meine, doch relativ „pflegeleicht“ war und ist.

Freilich, im Hinblick darauf, daß alljährlich eine neubearbeitete Auflage erscheinen sollte und dabei ein gewaltiger Berg an Material zu überwinden war (siehe zu III.), konnte es nicht ausbleiben, daß es gelegentlich zu Spannungen und kleinen Rangeleien zwischen den Autoren und den Mitarbeitern des Verlags, vor allem des Lektorats kam und auch künftig kommen wird. Die Autoren wollen ihr Werk tunlichst inhaltlich verbessern und demgemäß mit Belegen aus Rechtsprechung und Schrifttum üppig ausstatten und mit eigener kritischer Meinung anreichern. Der Verlag muß darum kämpfen, daß das Buch in der jeweiligen Neuauflage „nicht aus allen Nähten platzt“, also z.B. bindbar ist, und trotz hoher und umfassender Informationsdichte gut lesbar bleibt, also z.B. nicht in Abkürzungen und Schachtelsätzen erstickt. Auch unter den strengen zeitlichen Vorgaben für die Ablieferung der Manuskripte hatten die Autoren, die ja auch ihren Beruf nicht vernachlässigen durften, oftmals sehr zu leiden. Die Autoren seufzten und stöhnten unter diesem Druck, die Mitarbeiter des Verlags bejammerten diese oder jene Verspätung und auch mitunter den Umfang der Korrekturen. Gleichwohl, immer wieder fanden alle Beteiligten Verständnis füreinander, da alle Querelen ja letztlich einem gemeinsamen Ziel zustrebten. Die Dankbarkeit der Autoren für den in jeder Hinsicht außergewöhnlichen Einsatz der Mitarbeiter des Verlags, vornehmlich des Lektorats und der Werbung, schlägt sich in der alljährlichen Einladung zu einem gemeinsamen Mittagessen in gepflegter Atmosphäre nieder.

Nicht unerwähnt soll schließlich bleiben, welch hohes Maß an Sonderleistungen die Mitarbeiter der Druckerei des Verlags alljährlich erbrachten. Ohne deren unermüdliches Wirken wäre es nicht möglich gewesen – und wird es auch künftig nicht möglich sein –, die Zeitspanne zwischen Redaktionsschluß und Auslieferung der Neuauflage so kurz zu halten, daß dem Anspruch der Benutzer auf höchstmögliche Aktualität genügt ist. Beiläufig, auch die reibungslose Umstellung auf Randnummern ab der 14. Auflage ist den Mitarbeitern der Druckerei hoch anzurechnen.

F. Wirkung und Eigenart des Kommentars

Zielgruppe unserer Kommentierung des EStG in alljährlicher Neuauflage waren, wie bereits im Vorwort zur ersten Auflage festgeschrieben, primär die Praktiker im Bereich der beratenden Berufe (also Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer), der Wirtschaft (z.B. Syndici), der (Fach-)Gerichte und der (Finanz-)Verwaltung, darüberhinaus aber grundsätzlich auch alle, die nur gelegentlich z.B. als Zivilrichter, als Strafrichter, als Arbeitsrichter, als Verwaltungs- oder Sozialrichter, als Vermögensverwalter oder einfach als stöhnender Steuerzahler mit Fragen des Einkommensteuerrechts konfrontiert werden oder denen dieses Rechtsgebiet erstmals im Rahmen ihrer Berufsausbildung z.B. an Universitäten oder Fachhochschulen begegnet. Wir dürfen uns glücklich schätzen, daß es uns offenbar gelungen ist, diese umfassende Zielgruppe annähernd zu erreichen, denn nur so läßt sich erklären, daß alljährlich eine neubearbeitete Auflage erscheinen und auch abgesetzt werden konnte. Über die positive Resonanz, die der Kommentar von Anfang an im Kreise hochqualifizierter Kritiker erfahren konnte, haben wir bereits unter II. referiert. Einen erfreulichen Beleg für die wohlgefällige Aufnahme unserer Arbeit beim Publikum dürfen wir wohl auch in der stetig wachsenden Zahl von lobenden, aber auch kritischen Leserzuschriften und vor allem in den immer wiederkehrenden Anfragen aus der Beraterschaft zu einkommensteuerrechtlichen Problemen in konkreten Einzelfällen sehen. Vielleicht spricht für die Wirkung des Werks auch, daß es inzwischen Nachahmer mit einem Herausgeber aus ersten Kreisen gefunden hat.

Der Kommentar hat Eigenart. Ich meine damit weniger die alljährliche Neuauflage und die gebundene Form und noch weniger seinen Sachgehalt. In dieser Hinsicht gleicht er in etwa dem, was alle auf die Praxis zugeschnittenen guten Kommentare kennzeichnet: umfassende Dokumentation und Information und auch ein wenig eigene Meinung. Das „Eigenartige“ des Kommentars sehe ich darin – Sie werden jetzt wahrscheinlich denken: kurioserweise –, daß den Neuauflagen jeweils ein Vorwort vorangestellt ist, das sich in aller Regel – anders als herkömmlich und üblich – nicht darin erschöpft, (zwecks Werbung) über die Novitäten zu berichten, die den Leser bei dieser Neuauflage erwarten. Die Verfasser waren vielmehr in von Jahr zu Jahr zunehmendem Maße bemüht, wenigstens im Vorwort an dessen Anfang und/oder Ende das spröde Sujet des Einkommensteuerrechts ein wenig gefällig zu präsentieren und den Leser damit über den Ernst hinaus, den jede Beschäftigung mit Gesetzen, speziell aber Steuergesetzen bestimmt, in so etwas wie die „Leichtigkeit des Seins“ zu geleiten. Dafür werden einige Beispiele folgen, die gleichzeitig dazu dienen sollen, diesen nüchternen Beitrag wenigstens zum Schluß etwas aufzulockern und einen eventuellen Leser vielleicht sogar zu erheitern.

Aus dem Vorwort zur zehnten Auflage: „Frohlocket, denn Euer Gewinn ist groß“ (Mt. 5, 12) – also hoffen und wünschen wir Ihnen, verehrte Bezieher und/oder Benützer der 10. Auflage unseres kleinen (Aktentaschen-)Kommentars – und dies in jeder nur denkbaren, Ihrer Phantasie überlassenen Hinsicht ... Zum Abschluß noch ein lockeres Wort zum Verhältnis zwischen unserem fortgesetzten

Streben nach hochkarätigem Inhalt und technisch vorgegebenem Umfang des Kommentars. Wir versuchen, es mit jenem Alltags-Philosophen zu halten, der da meint: „Lebenskunst ist die Kunst des *richtigen* Weglassens – das fängt beim Reden [und Kommentieren] an und hört beim Dekolleté auf.“

Aus dem Vorwort zur 15. Auflage: „Vergangenes Jahr standen wir noch vor einem Abgrund, dieses Jahr sind wir schon einen großen Schritt weiter.“ Mit dieser einer Parlamentsdebatte entnommenen Stilblüte – ganz wörtlich genommen – läßt sich in etwa der inzwischen erreichte Zustand unseres Einkommensteuerrechts bejammern. Wer’s lieber ein wenig seriöser hat, mit dem seufzen wir in kummervollem Rückblick auf die steuergesetzlichen Aktivitäten der jüngsten Zeit: „Ich hoffte aufs Licht, und es kam Finsternis“ (Hiob, 30, 26) ...

Im übrigen: Wir sind alle nach der Hektik der diesjährigen Kommentierung schlichtweg erschöpft. Immerhin, der Herausgeber weiß sich auf seine Art zu helfen, frei nach *Gottfried August Bürger*:

Knapp’, sattle mir mein Bayernroß,
Daß ich mir Ruh’ erreite!
Es wird mir hier zu eng im Schloß,
Ich will und muß ins Weite!

Aus dem Anfang des Vorworts zur 18. Auflage: „Auf Ehr’ – kritische Worte mit parteipolitischer Färbung liegen uns fern – schon mit Rücksicht auf unsere pluralistische Leser- und Abnehmerschaft, also aus eigensüchtigen Gründen. Aber ein wenig Jammern dürfen und müssen wir schon, freilich nur ob der Qualen, die wir bei unserem Versuch erlitten, vorausschauend die geplanten und bis zur Auslieferung dieser Auflage sicher realisierten Änderungen des EStG ... in die diesjährige Kommentierung einzuarbeiten. Die gesetzgebenden Organe erinnerten uns nämlich insoweit schmerzlich an einen längst verstorbenen Münchner Vorstadt-Philosophen, der auf einem Spaziergang eine Passantin mit der Frage erheiterte: Gnädige Frau, können *Sie* mir vielleicht sagen, wo *ich* eigentlich hin will.“

Aus dem Schluß des Vorworts zur 19. Auflage: „Wir wagen es noch einmal, uns mit einem (leicht veränderten) Bibelzitat zu verabschieden – trotz aller Einsicht in unsere Unzulänglichkeit und die deshalb gebotene Demut: ‚Kehrt bei uns ein, ihr Dürstenden nach Wissen, verweilt in unserem Lehrhaus. Wie lange wollt ihr das alles entbehren ... (Sir 51, 23–24).‘“

Aus dem Vorwort zur 21. Auflage: „Ein Mensch sah jedes Mal noch klar: Fast nichts ist geblieben, wie es war. Woraus er ziemlich leicht ermisst: Es bleibt auch nichts so, wie’s grad ist. Ja, heut schon denkt er unbeirrt: Nichts wird so bleiben, wie’s sein wird.“ (Eugen Roth). Diese „gründliche Einsicht“ durfte und konnte uns aber nicht davon abhalten, uns nichts desto „trotz mit vollem Engagement dem zu widmen, wie’s grad ist“. ... Denken Sie gelegentlich daran verehrte Leser: „Bei allen Enttäuschungen, Plackereien und zerronnenen Träumen ist es dennoch eine schöne Welt (auszugsweise entnommen dem englischen Original von 1692, gefunden in der St. Pauls Kirche von Baltimore).“

Aus dem Vorwort zur 22. Auflage: „Am Anfang steht ein Bibelwort (dessen Fundstelle wir einem wohlwollenden Leser unseres Kommentars verdanken). Apostelgeschichte Kapitel 8 Verse 30–32: Als Philippus näher kam, hörte er ihn

(den Schatzmeister der Königin von Äthiopien) den Propheten Isaias lesen. ‚Verstehst du auch, was du da liesest?‘ fragte er. Jener erwiderte: ‚Wie könnte ich’s, wenn mich niemand anleitet?‘ Er ersuchte Philippus aufzusteigen und bei ihm Platz zu nehmen. Wir hoffen, Sie empfinden es nicht als anmaßenden Vergleich mit Philippus, wenn wir Sie hiermit einladen, bei uns ‚Platz zu nehmen‘ und damit den Wunsch verbinden, daß Ihnen die nunmehr vorliegende 22. Auflage unserer kleinen Kommentars zum EStG ein wenig behilflich sein möge, in etwa zu verstehen, was Sie da in den letzten Monaten (und Jahren) so alles im Bundesgesetzblatt und im Bundessteuerblatt Teil I (und auch Teil II) lesen durften und mußten ...“ „Wir verabschieden uns für dieses Jahr mit dem frommen (also keinesfalls parteipolitisch gefärbten) Wunsch: ‚Sonne der Gerechtigkeit, gehe auf zu unsrer Zeit.‘“

Aus dem Schluß des Vorworts zur 23. Auflage: „Wie verabschieden uns für dieses Jahr mit einer Sentenz, frei nach *Erich Kästner*: ‚Wird’s besser, wird’s schlimmer, fragen wir alljährlich, seien wir ehrlich, mit Steuern leben war und ist immer beschwerlich.‘“

